

verlörpert. Siefertzencewicz war es, der dem Kaiser den Plan zur Errichtung dieses allgemeinen kirchlichen Gerichtshofes, der alle wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten der sechs lateinischen Diöcesen und bald auch der drei griechisch-unirten Diöcesen in höchster und letzter Instanz entscheiden sollte, eingab. Paul I. unterstellte dieß Collegium der Ueberwachung des Senats und machte den Geistlichen den Gehorsam gegen die kaiserlichen Befehle in geistlichen wie in weltlichen Dingen zur Pflicht. Sein Nachfolger, der edle Kaiser Alexander I., unter dem wohl mehr für die Katholiken in seinem Reiche geschehen wäre, wenn nicht die Zeitverhältnisse und Siefertzencewicz Alles verhindert hätten, gab diesem Gerichtshof mit Hilfe des Metropolitens eine neue Gestalt und bestätigte dieß durch Ukas vom 13./24. November 1801. Danach hatte den Vorßiß dieses Collegiums der jedesmalige Metropolit, der deßhalb den Titel eines geborenen Prääsidenten des römisch-katholischen Kirchencollegiums führte; durch Hinzufügung von vier Assessoren aus den Unirten wurde es im Jahre 1804 erweitert, so daß es auch die höchste Instanz für die drei griechisch-unirten Diöcesen (s. d. Art. Riem) bildete. Die Bischöfe, sowie der neue apostolische Nuntius Thomas Arezzo, Erzbischof von Seleucia, suchten Siefertzencewicz auf alle mögliche Weise von der Monstruosität dieses Gerichtshofes zu überzeugen und dahin zu bringen, daß er der Kirche die Freiheit und die ihr eigenthümliche Verfassung, welche er durch dieses schmachvolle Tribunal ganz vernichtete, belasse. Allein nichts vermochte ihn von seinem sacrilegischen Hochmuth abzubringen; im Gegentheil ward auf sein Anstiften schon 1802 der Nuntius vom Hofe verwiesen, weil Siefertzencewicz keine genauen Berichte über sein Treiben an den Papst gelangen lassen wollte; ja bald wurde jeder Verkehr mit dem römischen Stuhle auf das Strengste verboten, was der nun ohne päpstliche Controle fungirende Metropolit seinen Untergebenen wiederholt einschärfte. Ueberhaupt ließ er nichts unversucht, um mittels des genannten Gerichtshofes mehr und mehr seinen religiösen Despotismus zu befestigen. Er wählte zu Mitgliedern des Collegiums nur Männer, die weder Gewissen, noch Religion, noch sittlichen Lebenswandel besaßen, und entfernte alle, welche nur ein wenig Interesse für die Kirche an den Tag legten. Unglaublich waren die Eingriffe, welche sich dieser Prälat in alle Zweige der Disciplin und Hierarchie der Kirche erlaubte. Den größten Unfug trieb er mit Ehescheidungen, die er ohne Ursache und ohne Vollmacht, nur allein aus schmutziger Habgucht, für große Summen Geldes bewilligte. Leider fiel damals auch die letzte Stütze, welche die katholische Kirche in Rußland noch hatte, mit der Vertreibung der Jesuiten. Weil einige vornehme Russen convertirten, dann auch infolge der Umtriebe des russischen Clerus und der Protestanten, wurden die Jesuiten 1815 aus Petersburg und 1820 aus dem ganzen Reiche verwiesen.

Ganz traurig gestaltete sich dann das Loos, das nach dem Tode Alexanders über die katholische Kirche kam. Nachdem der elende Siefertzencewicz am 1. December 1826 zu Petersburg in einem Alter von 96 Jahren gestorben, ließ man den Metropolitanstuhl zwei Jahre lang erlebigt und nur durch Matthias Paul Rodzjentowski, seit 1815 Titularbischof von Acco, administrieren. Erst am 23. Juni 1828 konnte der Bischof von Lugz, Kaspar Casimir Colonna Cieciszowski, als zweiter Metropolit ernannt werden (gest. 1831). Unter ihm begann Nicolaus I. die Maßnahmen, welche auf den Sturz der katholischen Kirche im ganzen russischen Reiche berechnet waren. Schon 1828 erschien ein Ukas, gemäß welchem künftighin alle Klosterandidaten nur mit Erlaubniß des Cultusministers in einen Orden treten durften; diese Erlaubniß wurde aber nie erteilt. In demselben Jahre wurde weiter verordnet: alle, welche in die Clericalseminarien eintreten wollten, mußten dem Adel angehören und den Adelsbrief vorlegen; sie mußten ferner ihre Studien auf einer der Universitäten des Reiches, an denen lauter Schismatiker und schlechte Katholiken lehrten, vollendet, ihre Stellvertreter für den Militärdienst gestellt, die Erlaubniß des Ministers erhalten und endlich 600 Francs zum Besten des schismatischen Clerus in den Schatz der respectiven Provinz niedergelegt haben. Im J. 1829 befahl ein Ukas die Schließung aller Klosternoviciate, und ein anderer schrieb die Anzahl der Seminaristen für jedes Bisthum vor. Zufolge des Reichstags in Warschau 1830 wurden alle Ehesachen dem weltlichen Gerichtshofe unterworfen. Die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1830 nöthigten die russische Regierung, die kirchlichen Reformen einstweilen einzustellen. Raum war aber der polnische Aufstand bezwungen, so wurde der Krieg gegen die katholische Kirche in noch viel höherem Grade, besonders in Rußisch-Polen, fortgesetzt. Papst Gregor XVI. hatte zwar zweimal an die polnischen Bischöfe Mahnschreiben erlassen, daß sie bei Clerus und Volk auf Treue, Gehorsam und Friede gegen die gesetzmäßige Gewalt bringen und zur Wiederherstellung der politischen Ordnung mitwirken sollten. Obgleich man aber dem päpstlichen Ministerium unterm 12. April 1832 amtlich die Versicherung mitgetheilt hatte, die Religion, welche der größte Theil des polnischen Volkes bekenne, werde jederzeit die besondere Sorge der russischen Regierung sein, zeigte sich nur die besondere Sorge, diese Religion thatsächlich zu vernichten; dem päpstlichen Stuhle antwortete man auf seine Klage- und Beschwerdeschriften mit Täuschungen, Ablängungen, Verheißungen und Drohungen. Um nur einige der von 1832 an gegen die katholische Kirche in Rußland geführten Todesstreiche namhaft zu machen, so wurden von den 300 Klöstern der Metropole Mohilew, die damals noch bestanden, 202 im J. 1832 aufgehoben und theils verkauft, theils den Schismatikern überlassen. Letzteres geschah vorzüglich, wenn diese Klöster als